

Beschlossen:	15.12.2020
Veröffentlicht:	08.01.2021
Inkrafttreten:	09.01.2021

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Auf Grund der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) sowie § 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung und des § 31 der Friedhofsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile beschließt der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Oschersleben (Bode) sowie deren Einrichtungen und Geräte werden Gebühren gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner sind die Erben oder die zum Unterhalt der Verstorbenen gesetzlich verpflichteten Personen, der jeweilige Auftraggeber für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstiger Grabaufbauten und diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben.

Die Gebührenschuld entsteht zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes bzw. mit Inanspruchnahme der übrigen Leistungen.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen


Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und der Ortsteile vom 01.10.2014 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 16.12.2020


Kanngießner
Bürgermeister



Anlage 1

Gebühren

I. Grabstellengebühr für Reihengräber

1. Reihengrab für Erdbestattung	1.030,00 €
2. Kinderreihengrab für Erdbestattung (Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres)	615,00 €
3. Reihengrab für Feuerbestattung	905,00 €
4. Anonymes Reihengrab für Feuerbestattung (Grüne Wiese f. Urnen)	1.075,00 €
5. Beisetzung in Erdgemeinschaftsanlage Einzelgrabstätte	1.575,00 €
6. Beisetzung in Erdgemeinschaftsanlage Doppelgrabstätte	2.100,00 €
7. Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung	990,00 €

II. Grabstellengebühr für Wahlgräber

1. Einzelwahlgrab für Erdbestattung	1.515,00 €
2. Doppelwahlgrab für Erdbestattung	2.525,00 €
3. Kinderwahlgrab für Erdbestattung (Verstorbenen vor Vollendung des 10. Lebensjahres)	905,00 €
4. Wahlgrab für Feuerbestattung	1.210,00 €
5. Beisetzung in Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten	1.620,00 €

III. Verlängerungsgebühr des Nutzungsrechtes für Wahlgräber

pro Jahr und Grabstelle	
1. Einzelwahlgrab für Erdbestattung	60,00 €
2. Doppelwahlgrab für Erdbestattung	101,00 €
3. Kinderwahlgrab für Erdbestattung (Verstorbenen vor Vollendung des 10. Lebensjahres)	36,00 €
4. Wahlgrab für Feuerbestattung	48,00 €
5. Grabstelle in der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten	81,00 €

IV. Benutzungsgebühr für Friedhofseinrichtungen

Benutzungsgebühr für die Friedhofskapelle für Trauerfeiern	155,00 €
--	----------

V. Bestattungsgebühr

1. Aushebung und Verschließen einer Urnengruft für eine Bestattung bzw. Umbettung	48,00 €
2. Aushebung und Verschließung einer Urnengruft für den Versand	72,00 €

VI. Gebühren für die Beräumung von Gräber

1. Grabstätteneinebnung nach Aufwand je Std.	29,00 €
2. Entsorgung der Grabaufbauten	
2.1. Grabstätte für Erdbestattungen Einfassung u. Grabmal	70,00 €
2.2. Grabstätte für Erdbestattungen Einfassung oder Grabmal	50,00 €
2.3. Grabstätte für Feuerbestattungen Einfassung und Grabmal	30,00 €
2.4. Grabstätte für Feuerbestattungen Einfassung oder Grabmal	15,00 €

VII. sonstige Gebühren (Verwaltungsgebühren),

Grabmalgenehmigung einschließlich Befahren des Friedhofes	20,00 €
---	---------

